

---

# Klassifikation der österreichischen Krankenanstalten

---

---

## Versorgungssektor

---

- **Akut-/Kurzzeitversorgung:** Diesem Sektor sind alle über die Landesgesundheitsfonds finanzierten Krankenanstalten (siehe unten) sowie alle weiteren Krankenanstalten, die – entsprechend der Definition von OECD und WHO – eine durchschnittliche Aufenthaltsdauer von 18 Tagen oder weniger aufweisen, zugeordnet.
- **Nicht-Akut-/Kurzzeitversorgung:** Dieser Sektor umfasst demnach alle restlichen Krankenanstalten (krankenanstaltenrechtlich bewilligte Rehabilitationszentren, Langzeitversorgungseinrichtungen und stationäre Einrichtungen für Genesung und Prävention; Alten- und Pflegeheime bzw. geriatrische Zentren, die nicht dem Krankenanstaltenrecht unterliegen, sind nicht enthalten).

---

## Versorgungsbereich

---

- **Allgemeinversorgung:** Dieser Bereich umfasst alle Krankenanstalten, die ein breites Leistungsspektrum aufweisen, zumindest aber Leistungen im Bereich der Inneren Medizin und der Allgemeinchirurgie erbringen. Dies entspricht der Definition „HP 1.1 General Hospitals“ der „ICHA-HP Classification of health care providers“ in „A System of Health Accounts“ (OECD 2000), welche auch von Eurostat und WHO verwendet wird.
- **Spezialversorgung:** Dieser Bereich umfasst Krankenhäuser, die nur Personen mit bestimmten Krankheiten (z.B. psychiatrische Krankenhäuser, Rehabilitationszentren) oder Personen bestimmter Altersstufen (z.B. Kinderkrankenhäuser) versorgen oder für bestimmte Zwecke eingerichtet sind (z.B. Heeresspitäler). Die Zuordnungen entsprechen den OECD-Klassifikationen (siehe oben) „HP 1.2 Mental health and substance abuse hospitals“ und „HP 1.3 „Speciality hospitals“.

---

## Krankenanstaltentyp

---

In Anlehnung an § 2 Abs. 1 des Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetzes lassen sich die Spitäler untergliedern in:

- **Allgemeine Krankenanstalten** versorgen Personen ohne Unterschied des Geschlechts, des Alters oder der Art der ärztlichen Betreuung; diesem Krankenanstaltentyp werden die gemeinnützigen Krankenanstalten, die Allgemeinversorgung leisten, zugeordnet.
- **Sonderkrankenanstalten** versorgen Personen mit bestimmten Krankheiten oder Personen bestimmter Altersstufen oder für bestimmte Zwecke; Rehabilitationszentren sind ebenfalls Sonderkrankenanstalten. Dieser Krankenanstaltentyp umfasst alle dieser Definition entsprechenden Spitäler mit Ausnahme von Sanatorien, die Spezialversorgung leisten.
- **Sanatorien** entsprechen durch ihre besondere Ausstattung höheren Ansprüchen hinsichtlich Verpflegung und Unterbringung. Sanatorien leisten entweder Allgemeinversorgung im Akutsektor oder Spezialversorgung (Sanatorien sind mitunter als Sonderkrankenanstalten geneh-

migt und führen diese Bezeichnung daher oft auch in ihrem Namen; solche Häuser werden in der Tabelle jedoch den Sanatorien zugerechnet).

- **Pflegeanstalten für chronisch Kranke** versorgen Personen, die ärztlicher Betreuung und besonderer Pflege bedürfen; sie leisten also nicht-akute Spezialversorgung. Alten- und Pflegeheime bzw. geriatrische Zentren, die nicht dem Krankenanstaltenrecht unterliegen, sind nicht enthalten.

### Finanzierung (Fondszugehörigkeit)

- **Landesgesundheitsfonds (früher: Landesfonds):** Die Krankenhäuser des Akutversorgungssektors mit Öffentlichkeitsrecht sowie gemeinnützige Krankenhäuser ohne Öffentlichkeitsrecht (siehe unten) werden aus öffentlichen Mitteln über die neun Landesgesundheitsfonds nach dem System der leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung (LKF) finanziert. Die Landesgesundheitsfonds werden aus Mitteln des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Sozialversicherung gespeist.
- **PRIKRAF:** In den Sanatorien werden jene Leistungen, für die eine Leistungspflicht der sozialen Krankenversicherung besteht, über den Privatkrankenanstalten-Finanzierungsfonds (PRIKRAF) nach dem System der leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung (LKF) abgerechnet. Der PRIKRAF wird aus Mitteln der Sozialversicherung gespeist.
- **Sonstige:** Die restlichen Spitäler sind im Wesentlichen verschiedene Sondersorgungseinrichtungen, vor allem Rehabilitationszentren und Einrichtungen für chronisch Kranke. Sofern diese Einrichtungen nicht ohnehin in der Trägerschaft der Sozialversicherung sind, verfügen sie teilweise über Einzelverträge mit Sozialversicherungsträgern.

Die folgende Darstellung soll Zusammenhänge bzw. die Verteilung der bisher beschriebenen Merkmale veranschaulichen:

<b>Versorgungssektor</b>	Akut-/Kurzzeitversorgung		Nicht-Akut/Kurzzeitversorgung	
<b>Versorgungsbereich</b>	Allgemeinversorgung		Spezialversorgung	
<b>Krankenanstaltentyp</b>	Allgemeine Krankenanstalten		Sonderkrankenanstalten	
	Sanatorien			
			Pflegeanstalten für chronisch Kranke	
<b>Finanzierung</b>	Landesgesundheitsfonds			
	PRIKRAF			
	Sonstige			

## Rechtlicher Status – Öffentlichkeitsrecht und Gemeinnützigkeit

---

- Das **Öffentlichkeitsrecht** kann einer Krankenanstalt gemäß § 15 KAKuG verliehen werden, wenn
  - sie den Vorgaben des jeweiligen Landeskrankenanstaltenplanes entspricht,
  - sie gemeinnützig ist,
  - die Erfüllung der ihr in diesem Bundesgesetz auferlegten Pflichten sowie ihr gesicherter Bestand und zweckmäßiger Betrieb gewährleistet sind und
  - wenn sie vom Bund, einem Bundesland, einer Gemeinde, einer sonstigen Körperschaft öffentlichen Rechtes, einer Stiftung, einem öffentlichen Fonds, einer anderen juristischen Person oder einer Vereinigung von juristischen Personen verwaltet und betrieben wird.
- Eine Krankenanstalt ist gemäß § 16 Abs. 1 KAKuG als **gemeinnützig** zu betrachten, wenn
  - ihr Betrieb nicht die Erzielung eines Gewinnes bezweckt,
  - jeder Aufnahmebedürftige nach Maßgabe der Anstaltseinrichtungen aufgenommen wird,
  - die PatientInnen so lange in der Krankenanstalt untergebracht, ärztlich behandelt, gepflegt und verköstigt werden, als es ihr Gesundheitszustand nach Ermessen des behandelnden Arztes / der behandelnden Ärztin erfordert,
  - für die ärztliche Behandlung einschließlich der Pflege sowie, unbeschadet einer Aufnahme in die Sonderklasse, für Verpflegung und Unterbringung ausschließlich der Gesundheitszustand der PatientInnen maßgeblich ist,
  - LKF-Gebühren für gleiche Leistungen der Krankenanstalt oder die Pflegegebühren für alle PatientInnen derselben Gebührenklasse, allenfalls unter Bedachtnahme auf eine Gliederung in Abteilungen und sonstige bettenführende Organisationseinheiten oder Pflegegruppen für Akutkranke und für die Langzeitbehandlung und auf Tag- oder Nachtbetrieb sowie den halbstationären Bereich, in gleicher Höhe festgesetzt sind,
  - die Zahl der für die Sonderklasse bestimmten Betten ein Viertel der für die Anstaltspflege bereitstehenden Betten nicht übersteigt.

---

## Eigentümer / Träger

---

Die österreichischen Krankenanstalten weisen eine vielfältige Trägerstruktur auf, die sich in die anderen genannten Strukturmerkmale kaum einordnen lässt, weil es in jeder Kategorie jeweils mehrere Trägerformen gibt bzw. jede Form der Trägerschaft mit nahezu allen anderen Strukturmerkmalen vereinbar ist.

Häufig nachgefragt werden „**öffentliche**“ und „**private**“ **Krankenanstalten**. Es gibt jedoch unterschiedliche Vorstellungen und Definitionen dazu. In Österreich werden öffentliche Krankenanstalten oft als solche mit Öffentlichkeitsrecht (siehe oben) gesehen. In internationalen Statistiken (z.B. Eurostat) dagegen wird nach öffentlichen und privaten Eigentumsverhältnissen unterschieden. Die Kombination aus Krankenanstalten mit bzw. ohne Öffentlichkeitsrecht und der Form der Trägerschaft zeigt, dass die beiden Merkmale zu unterschiedlichen Ergebnissen führen, weil es Krankenanstalten mit Öffentlichkeitsrecht in privater Trägerschaft ebenso gibt wie solche ohne Öffentlichkeitsrecht in öffentlicher Trägerschaft (Gebietskörperschaften, Sozialversicherungsträgern und Fürsorgeverbänden).

---

**Abkürzungsverzeichnis**

---

**Allgemeine Abkürzungen**

A.ö.	Allgemeine öffentliche (Krankenanstalt)
BMGF	Bundesministerium für Gesundheit und Frauen
KAKuG	Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz des Bundes
K101	Krankenanstaltennummer im Krankenanstaltenkataster
LKF	Leistungsorientierte Krankenanstaltenfinanzierung
PRIKRAF	Privatkrankenanstalten-Finanzierungsfonds
T090	Trägernummer im Krankenanstaltenkataster

**Bettenführende Bereiche**

AG/R	Akutgeriatrie/Remobilisation
AN	Anästhesiologie und Intensivmedizin
AU	Augenheilkunde
CH	Chirurgie
DER	Dermatologie
GEM	Gemischter Belag
GGH	Gynäkologie und Geburtshilfe
HNO	Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde
IM	Innere Medizin
KCH	Kinder- und Jugendchirurgie
KI	Kinder- und Jugendheilkunde
KJP	Kinder- und Jugendpsychiatrie
MKG	Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie
NC	Neurochirurgie
NEU	Neurologie
NUK	Nuklearmedizin
OR	Orthopädie und orthopädische Chirurgie
PAL	Palliativmedizin
PCH	Plastische Chirurgie
PSO	Psychosomatik
PSY	Psychiatrie
PSYN	Psychiatrie und Neurologie
PUL	Pulmologie
STR/RAD	Strahlentherapie - Radioonkologie
UC	Unfallchirurgie
URO	Urologie
ZMK	Zahn-, Mund und Kieferheilkunde

### Medizinisch-technische Großgeräte

COR	Coronarangiographie - Herzkatheterarbeitsplätze
CT	Computertomographie
DSA	Digitale Subtraktions-Angiographie
ECT	Emissions-Computertomographie
LIT	Stoßwellen-Lithotripter
MR	Magnetresonanz-Computertomographie
PET	Positronen-Emissions-Computertomographie
STR	Strahlentherapie - Hochvolttherapiegeräte

### Legende zum Datensatz einer Krankenanstalt

<b>Krankenanstalt</b>	z.B. K101 = Krankenanstaltennummer entsprechend dem österreichischen Krankenanstaltenkataster
Name Adresse	Wortlaut der Krankenanstalt Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Gemeinde
Vermerke	Öffentlichkeitsrecht: Gemeinnützigkeit: Fondszugehörigkeit:
Telefon, Fax	Ortsvorwahl, Telefon- bzw. Faxnummer, allfällige Durchwahl
Homepage	<a href="#"><u>Internetadresse der Krankenanstalt</u></a>
Ärztliche/r Leiter/in Pflegedienstleiter/in Verwaltungsdirektor/in	Namen der Kollegialen Führung der Krankenanstalt
<b>Bettenanzahl</b>	Anzahl der tatsächlich aufgestellten Betten entsprechend Krankenanstaltenstatistik
Bettenführende Fachrichtungen	siehe Abkürzungsverzeichnis; Angaben entsprechend Krankenanstaltenstatistik
Intensivbereiche	<b><i>Großgeräte wurden auch in jenen Fällen angeführt, in denen sich das/die Gerät/e nicht im Eigentum der Krankenanstalt, jedoch am Standort der Krankenanstalt befindet/befinden</i></b>
Großgeräte	
<b>Träger</b>	z.B. T090 = Trägernummer entsprechend dem österreichischen Krankenanstaltenkataster
Name Adresse	Wortlaut der Trägerinstitution Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Gemeinde